

3684 /J**06. Dez. 2005****Anfrage**

des Abgeordneten Mag. Johann Maier
und GenossInnen
an den Bundeskanzler
betreffend elektronische Dienstausweise und Datenschutz

Nach der 2. Dienstrechtsnovelle 2005 (1190d.B.) wird § 60 BDG einen neuen Absatz 2a erhalten, der normiert, dass alle Bundesbediensteten elektronische Dienstausweise erhalten sollen, die so beschaffen sein müssen, dass diese u.a. mit einer Bürgerkartenfunktion im Sinne des § 2 Z 10 des E-Gouvernement-Gesetzes ausgestattet werden können. Die Umsetzung dieses Vorhabens ist in den einzelnen Ressorts zurzeit sehr unterschiedlich weit fortgeschritten.

Im Finanzressort ist bereits zumindest eine Dienststelle (Zollamt Wien) mit elektronischen Dienstkarten ausgestattet worden. Außerdem wurde vom Finanzressort ein Verordnungsentwurf zur Begutachtung – zurzeit noch ohne gesetzliche Grundlage – versendet, demzufolge alle Bediensteten des Ressorts demnächst mit elektronischen Dienstausweisen ausgestattet werden sollen, die eine Bürgerkartenfunktion und ein Zertifikat im Sinne des Signaturgesetzes enthalten werden.

Auch der Entwurf eines Erlasses betreffend Dienstausweise und Arbeitskarten im Finanzressort liegt bereits vor. Dem Vernehmen nach soll die Firma A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH mit der Herstellung der zirka 14.000 elektronischen Dienstausweise für die Bediensteten des BMF und deren Ausstattung mit der Bürgerkartenfunktion (einem qualifizierten Signaturzertifikat, einem Geheimhaltungszertifikat und der Personenbindung) beauftragt worden sein.

Im Zusammenhang mit der Beauftragung der Firma A-Trust durch das Bundesministerium für Finanzen entsteht der Eindruck, dass dieser Firma eine Monopolstellung für die Erstellung von Amtszertifikaten verschafft werden soll. Außerdem soll es bei der Überlassung von personenbezogenen Daten der zirka 14.000 Bediensteten des BMF bereits zu Verletzungen des Datenschutzgesetzes 2000 und des Signaturgesetzes gekommen sein.

Mit der Einführung elektronischer Dienstausweise ergeben sich zahlreiche datenschutzrechtliche Fragen, die in die Ressortkompetenz des Bundeskanzleramts fallen. Gefürchtet wird, dass es mit diesen elektronischen Dienstausweisen zum gläsernen bzw. überwachten Beamten kommt.

Aus diesem Anlass stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundeskanzler folgende

Anfrage:

1. Sind Bedienstete bzw. Dienststellen des Bundeskanzleramtes bereits mit elektronischen Dienstkarten ausgestattet worden?
Wenn ja, wie viele Bedienstete bzw. welche Dienststellen?
Wenn nein, ab wann soll diese Ausstattung erfolgen?
2. Wurde bzw. wird für die Ausstellung der elektronischen Dienstkarten die Zustimmung der zuständigen Personalvertretung eingeholt?
Wenn nein, warum nicht?
3. Welche Funktionen (technische Funktionalitäten) soll nach dem derzeitigen Stand der elektronische Dienstausweis generell bzw. für das Bundeskanzleramt aufweisen (ersuche um Darstellung der einzelnen Funktionen!)?
4. Wie und durch wen wird sichergestellt, dass es dabei zu keinem Datenmissbrauch (zB Datenverknüpfung oder systematische Überwachung) kommt?
5. Können Sie ausschließen, dass diese elektronischen Dienstausweise durch DienstnehmerInnen auch privat (zB als Einkaufskarte, e-card, park-card) verwendet werden können, oder anders gefragt: Können die elektronischen Dienstausweise auch mit diesen Funktionen ausgestattet werden?
6. Trifft es zu, dass die Firma A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH bereits mit der Herstellung von elektronischen Dienstausweisen für die Bundesbediensten – somit auch für die Bediensteten des BKA – beauftragt worden ist oder dass eine derartige Beauftragung beabsichtigt ist?
Wenn ja, warum gerade diese Firma?
7. Trifft es weiters zu, dass die genannte Firma als Zertifizierungsdiensteanbieter mit der Erstellung von qualifizierten Signaturzertifikaten und Geheimhaltungszertifikaten mit Personenbindung für die Bundesbediensteten – somit auch für die Bediensteten des BKA – beauftragt worden ist oder dass eine derartige Beauftragung beabsichtigt ist?

8. Wenn ja, waren auch die zuständigen Personalvertretungen in diese Entscheidung mit eingebunden?
Falls ja: Wie hoch ist das Auftragsvolumen österreichweit bzw. für die Bediensteten des Bundeskanzleramtes?
9. Wurde dieser Auftrag ausgeschrieben?
Falls ja: Wer ist aus einer derartigen (EU-weiten?) Ausschreibung als Bestbieter hervorgegangen?
Falls nein: warum wurde dieser Auftrag nicht ausgeschrieben?
10. Wie hoch sind die Kosten eines elektronischen Dienstausweises?
11. Wie hoch sind die einmaligen und die jährlich anfallenden Zertifizierungskosten für das Bundeskanzleramt bzw. für alle Bediensteten?
12. Worin liegt Ihrer Auffassung nach das dienstliche Erfordernis, allen Bediensteten – allenfalls auch gegen deren Willen – eine Bürgerkarte auf Kosten des Steuerzahlers zur Verfügung zu stellen?
13. Wurde bzw. wird vor Übermittlung der personenbezogenen Daten der Ressortbediensteten an den Zertifizierungsdiensteanbieter die gemäß § 1 Abs. 1 DSG 2000 erforderliche Zustimmung der betroffenen Bediensteten eingeholt?
Falls nein, weshalb nicht?
14. Wer hat die Ausstellung der Zertifikate beim Zertifizierungsdiensteanbieter beantragt bzw. wird diese beantragen?
15. Für den Fall, dass das BKA als Dienstgeber die Zertifikate für die Dienstnehmerinnen des Ressorts bereits beantragt hat oder beantragen wird: Wurde bzw. wird vor der Antragstellung die hiefür erforderliche Zustimmung jeder/jedes Betroffenen gemäß Art. 8 der EU-SignaturRL, § 22 Abs. 1 SigG und § 11 Signaturverordnung eingeholt?
Wenn nein, warum nicht?
16. Wird vor Erstellung eines qualifizierten Zertifikates (mit Personenbindung) die gemäß § 11 Signaturverordnung erforderliche eigenhändige Unterschrift des Zertifikatwerbers eingeholt?
Wenn nein, warum nicht?

17. Sind die bereits ausgegebenen bzw. in Zukunft bei allen anderen Dienststellen auszugebenden elektronischen Dienstausweise – auch gegen den Willen der/des Bediensteten – mit einer Bürgerkartenfunktion und mit den entsprechenden Zertifikaten ausgestattet?
Wenn nein, wie viele sind damit ausgestattet?
Falls ja: Welche Rechtsgrundlage ermächtigt Sie Ihrer Auffassung nach zu diesem Eingriff in die Privatautonomie der Bediensteten?
18. § 9 SigG sieht vor, dass jeder Signator ein für seine Person ausgestelltes Zertifikat jederzeit widerrufen kann. Angenommen, eine Vielzahl von Ressortbediensteten macht von diesem Recht Gebrauch: wie würden Sie die für den Steuerzahler entstandenen Kosten für die nutzlos gewordenen Zertifikate rechtfertigen?
19. Eine elektronische Signierung von amtlichen Erledigungen mit einem Amtszertifikat darf nur durch approbationsbefugte Bedienstete erfolgen. Wie rechtfertigen Sie die den Steuerzahlern entstandenen/entstehenden Kosten für die Erstellung von Zertifikaten auch für jene Bediensteten, die nicht approbationsbefugt sind?
20. Wie hoch sind die (geschätzten) Kosten für
a) die ressortweite Ausstattung der Amtsgebäude mit Zutrittskontrollsystmen und Kartenlesegeräten an den Innentüren?
b) die ressortweite Ausstattung der PC's mit Kartenlesegeräten?
c) die betriebsnotwendige Software?
21. Welche Vorteile erwachsen Ihnen bzw. dem/der SteuerzahlerIn aus dieser Investition? Wurden Alternativszenarien geprüft, die den angestrebten Nutzen kostengünstiger hätten entstehen lassen (beispielsweise Karte + Code, jedoch ohne Zertifikat und Bürgerkartenfunktion)?
Wenn ja, zu welchen Ergebnissen kamen diese Überprüfungen?

